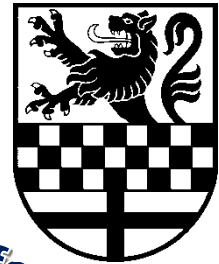


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Sonderveröffentlichung

Nr. 20	Ausgegeben in Lüdenscheid am 08.04.2021	Jahrgang 2021
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

08.04.2021	Märkischer Kreis	Allgemeinverfügung des Märkischen Kreises gem. § 16 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 gültigen Fassung	346
------------	------------------	--	-----

Märkischer Kreis - Der Landrat
Fachbereich Gesundheit,
Soziales und Verbraucherschutz
-Untere Gesundheitsbehörde-

**Allgemeinverfügung des Märkischen Kreises
gem. § 16 Abs. 2 der Verordnung
zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem
Coronavirus SARS-CoV-2
(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)
vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021
gültigen Fassung**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) i. V. m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) sowie den §§ 35 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ordnet der Märkische Kreis als Untere Gesundheitsbehörde zur Verhütung der Weiterverbreitung und zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) Folgendes mit sofortiger Wirkung an:

- I. Der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags untersagt. Satz 1 gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:
- a) der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
 - b) der Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, einschließlich der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,
 - c) der Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft auch über Nacht,
 - d) der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,

- e) der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
- f) der Begleitung Sterbender,
- g) der Versorgung von Tieren oder
- h) ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Zwecken.

Abweichend von den vorgemachten Beschränkungen zu I. dürfen sich Personen aus einem Haushalt auch in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags zum Ausführen von Tieren und zur körperlichen Bewegung, nicht jedoch in Sportanlagen, außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum aufhalten.

- II. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
- III. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Märkischen Kreises öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und ist wirksam. Die Anordnungen unter Ziffer I und II sind somit einen Tag nach der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung, d. h. ab dem 09.04.2021 wirksam. Abweichend davon wird Ziffer II am 09.04.2021 um 21.00 Uhr wirksam.
- IV. Unter Bezug auf § 19 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO tritt diese Allgemeinverfügung mit Ablauf des 18.04.2021 ebenfalls außer Kraft.
- V. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Regelungen der CoronaSchVO, die mit dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden können.

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Entsprechend § 3 Abs. 2 IfSBG NRW können Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden innerhalb eines Kreises durch die Kreise als Untere Gesundheitsbehörden erlassen werden.

Entsprechend § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO NRW können Kreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100 000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant über einem Wert von 100 liegt, das Erfordernis über die Verordnung hinausgehender zusätzlicher Schutzmaßnahmen prüfen und diese im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales anordnen. Die angeordneten Maßnahmen sind im Hinblick auf die Erforderlichkeit fortlaufend zu überprüfen.

Seit Inkrafttreten der CoronaSchVO vom 05.03.2021 liegt die 7-Tages-Inzidenz des Märkischen Kreises nachhaltig und signifikant über dem Wert von 100; seit dem 14.03.2021 durchgehend über einem Wert von 150.

Mutationen haben einen überdurchschnittlich hohen Anteil an den Neuinfektionen im Märkischen Kreis.

Hierbei ist die britische Variante B. 1.1.7 dominierend und verbreitet sich schneller als der Ursprungsvirus („Wildform“). Inzwischen ist die Mutation im gesamten Kreisgebiet flächendeckend nachgewiesen. Sie ist noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar, als die zuvor zirkulierende Variante, und weist eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist.

Die aktuellen Infektionsgeschehnisse lassen sich zurzeit nicht auf bestimmte Einrichtungen oder bestimmte Orte eingrenzen bzw. nicht auf ganz bestimmte, einzelne Aktivitäten im öffentlichen Raum zurückverfolgen. Insgesamt stellt sich die Virusverbreitung daher als diffus dar.

Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kitas und zunehmend auch in Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken, damit auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden können.

Alle durch den Märkischen Kreis bislang unternommenen Anstrengungen und angeordneten Maßnahmen führten bislang nicht zu einer Senkung des Inzidenzwerts unter den Wert von 100. Zur Verringerung der Gesamtzahl von infektiösen Kontakten und damit zur Verringerung der Zahl der Neuinfektionen ist es daher erforderlich, eine weitere Maßnahme anzuordnen und den Ausgang zwischen 21.00 Uhr abends und 05.00 Uhr morgens für einen kurzen Zeitraum, d. h. bis einschließlich zum 18.04.2021 zu beschränken.

Die Ausgangsbeschränkungen als weitere Maßnahme sind geeignet, weil sie den angestrebten Erfolg fördern und so die Möglichkeit der Zweckerreichung besteht (vgl. BVerfG, B.v. 18.7.2019 – 1 BvL 1/18 u.a. – NJW 2019, 3054 – juris Rn. 61 m.w.N.). Durch diese weitere Einschränkung sollen private Zusammenkünfte, die einen erheblich zum Infektionsgeschehen beitragen, weiter eingeschränkt werden und so die Kontakte und mit ihnen einhergehend die Infektionen gesenkt werden.

Die Regelung ist zur Erreichung dieses Zieles auch erforderlich. Ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder weniger stark einschränkendes Mittel ist nicht erkennbar. Insbesondere würde eine Regelung, die auf Ausgangsbeschränkungen generell oder in den Nachtstunden verzichtet oder weitere Ausnahmetatbestände enthalten würde, nicht in gleichem Maße zu einer Reduzierung der Sozialkontakte und damit des Infektionsgeschehens beitragen.

Insbesondere die erhebliche Beschleunigung des Infektionsgeschehens macht diese Maßnahme erforderlich. Dadurch sollen private Besuche innerhalb der genannten Zeiten kontrollierbar weiter eingeschränkt werden.

Die bisherigen Maßnahmen aus der Allgemeinverfügung des Märkischen Kreises vom 26.03.2021 reichten noch nicht aus, um eine hinreichende Reduzierung der infektionsriskanten Kontakte zu erzielen, zumal sie nicht flächendeckend, sondern lediglich anlassbezogen kontrolliert und durchgesetzt werden kann.

Vor diesem Hintergrund wäre eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Virus im Kreisgebiet auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen Schutzmaßnahmen erheblich gefährdet, würde die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahme der Ausgangsbeschränkung nicht – zumindest vorübergehend – getroffen. Auch die besonderen Voraussetzungen des § 28 a Abs. 2 IfSG sind damit erfüllt.

Zu II:

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Zu III.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW im Amtsblatt des Märkischen Kreises öffentlich bekannt gemacht und ist damit einen Tag danach wirksam und in Kraft. Die Geltungsdauer ist an die derzeit bis zum 18.04.2021 geltende CoronaSchVO gebunden. Eine Neuregelung desselben Inhalts bleibt abhängig von der ab dem 19.04.2021 geltenden CoronaSchVO vorbehalten.

Zu IV.

Da die aktuelle CoronaSchVO am 18.04.2021 außer Kraft tritt, ist diese Allgemeinverfügung daran gebunden und tritt somit am 18.04.2021 ebenfalls außer Kraft.

Zu V.

Verstöße gegen die in I. getroffene Anordnung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg,

schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO (bzw. § 65a Absatz 4 SGG bei Klagen zum Sozialgericht) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Marco Voge
Landrat

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.